

# Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum**  
Sachsen Weimar = Eisenach.

Weimar 1837.

Nummer 16.

20. Dezember.

## Bekanntmachungen.

I. In Folge höchsten Befehles Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz, die Ausschließung der Sechskreuzerstücke von der Annahme bei den Großherzoglichen und öffentlichen Kassen betreffend, hiermit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar den 19. Dezember 1837.

**Großherzoglich Sächsische Landesregierung.**  
von Müller.

**Wir Carl Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

1c. 1c.

Nachdem von mehren Regierungen derjenigen süddeutschen Staaten, welche am 25. August dieses Jahres eine Münz-Konvention unter sich abgeschlossen haben, die Sechs- und Drei-Kreuzerstücke der zu jener Konvention nicht getretenen Staaten bedeutend im Werthe herabge-

[ 20 ]

setzt, von der Herzoglich Sachsen Koburg-Gothaischen Staatsregierung selbst die dortigen Sechß- und Drei-Kreuzerstücke auf Vier Kreuzer, resp. Einen und Einen halben Kreuzer im Verkehre herabgesetzt, und von der Herzoglich Sachsen Meiningenschen Staatsregierung unter dem 8. dieses Monats angeordnet worden ist, daß die Scheidemünzen mit Herzoglich Sachsen Koburgischem und Herzoglich Sachsen Koburg-Gothaischem Gepräge sofort gänzlich außer Cours gesetzt seyn und weder im öffentlichen Verkehre, noch in den herrschaftlichen Kassen angenommen oder ausgegeben werden sollen: so haben Wir zu möglichster Vermeidung von Beeinträchtigung der öffentlichen Kassen Unseres Großherzogthumes, da Gefahr auf dem Verzuge haftet und im Geiste der ständischen Erklärung vom 14. Januar 1836, anzuordnen und zu befehlen gnädigst beschloffen:

daß von dem Tage des Erscheinens dieses Gesetzes an, unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen im §. 2 und §. 4 des Gesetzes vom 18. November 1828, die bei den Steuerzahlungen anzunehmenden Münzsorten betreffend, auch die Sechßkreuzer- oder Viertel-Kopf-Stücke von der Annahme bei Unseren Großherzoglichen und den öffentlichen Kassen und Einnahmen Unseres gesammten Großherzogthumes, namentlich auch in Bezug auf die sonst Fulda-Hessischen und Reichsritterschaftlichen Landestheile und die oberländischen Ämter des Alt-Eisenachischen Kreises, gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns eigenhändig vollzogen, auch befohlen worden, daselbe mit beigebrudtem Staatsinsiegel zu Jedermanns Kunde und Nachachtung sofort öffentlich bekannt zu machen.

So geschehen und gegeben Weimar den 19. Dezember 1837.



**Carl Friedrich.**

**C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweiger.**

G e s e t z,

die Ausschließung der Sechß-Kreuzerstücke von der Annahme bei öffentlichen Kassen und Einnahmen des Großherzogthumes betreffend.

**II.** Durch die Bestimmung im §. 37 Nummer 7 des Gesetzes über die Organisation des Staatsdienstes in den Landes-Kollegien vom 15. Dezember 1815 und insonderheit hinsichtlich der Juden nach den Vorschriften im §. 22 der Judenordnung vom 20. Juny 1823 ist die Ertheilung von Konzeptionen zum Gewerbs- oder Handels-Betriebe ausdrücklich dem unterzeichneten Kollegium zugewiesen worden.

Da jedoch mehre Unterbehörden neuerlich sowohl an inländische als auch an ausländische Juden Handelspässe zur Betreibung des Viechhandels oder Schnittwaaren-Handels in einzelnen Bezirken des Großherzogthumes ausgestellt haben: so wird mit Verweisung auf obige gesetzliche Vorschriften den hierbei betroffenen Unterbehörden die Ausstellung von Handelspässen oder Handels-Erlaubnißscheinen aller Art ausdrücklich untersagt.

Weimar den 9. November 1837.

**Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.**  
F. von Schwendler.

**III.** Wir machen die sämmtlichen Gerichte unseres Reiches aufmerksam, daß sie bei ihren Repositoren und Archiven für den Fall eines Feuerunglücks die, je nach der Lokalität in verschiedener Weise sich ergebenden, zweckmäßigen Einrichtungen zu treffen und fortwährend aufrecht zu erhalten haben, welche zu dem Ende nöthig sind, damit die Akten-Stücke, ganz vorzüglich aber die besonders wichtigen z. B. Handels- und Konsens-Bücher und Protokolle, schnell und vollständig gerettet werden können.

Weimar den 23. November 1837.

**Großherzoglich Sächsische Landesregierung.**  
von Müller.

**IV.** Auf Veranlassung neuerlich vorgekommener Fälle, wo — namentlich bei Annahme von Schäfern und Huthleuten — Ausländern auf dem Grunde bloß von der Gemeinde des Heimathsortes der betroffenen Person ausgestellter, durch die zuständige Obrigkeit nicht legalisirter Heimathscheine, der Aufenthalt in Orten des Großherzogthumes gestattet worden ist, finden wir uns, zur Verhütung der, den betheiligten inländischen Kommunen daraus

leicht erwachsenden wesentlichen Nachtheile, bewogen, mit Hinweisung auf die Vorschriften im §. 30 und §. 111 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 11. April 1833 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1833 Seite 148 und 169), sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 14. Oktober 1824 (Regierungs-Blatt von demselben Jahre Seite 125, II) und vom 30. Dezember 1826 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1827 Seite 7, II) andurch resp. wiederholt zu verordnen, daß allen, in selbstständiger Lage befindlichen fremden Personen, ohne Unterschied, der Aufenthalt in den Orten des Großherzogthumes nur nach vorgängiger Beibringung lühdiger, von der zuständigen Obrigkeit entweder selbst ausgestellt oder doch wenigstens beglaubigter Heimathscheine, mit der Zusicherung jederzeitiger, unweigerlicher Wiederaufnahme des Individuums, bezüglich dessen Familie, an seinem Heimathsorte zu gestatten ist.

Bei Personen aus Staaten, in welchen Heimathscheine Gültigkeit nicht haben, wie im Königreiche Preußen, vertreten deren Stelle Staatsbürgercheine, von der zuständigen Oberbehörde (Regierung) ertheilt.

Die Polizey-Unterbehörden des Großherzogthumes haben für die genaue Befolgung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Weimar den 25. November 1837.

**Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.**

F. von Schwendler.